

## **Anstehende Fristen und Meldepflichten für die Wirtschaft**

Unternehmen unterliegen zahlreichen Melde-, Prüf-, Anzeige- oder Registrierungspflichten in den unterschiedlichsten Rechtgebieten. In der Regel sind diese Informationspflichten an Fristen oder Termine gebunden. Werden sie nicht eingehalten, können Steuer-, Beitrags- oder Gebührenerstattungen ausfallen, hohe Bußgelder verhängt werden oder Anlagenzulassungen erlöschen. Die Erfüllung der Informationspflichten beruht in der Regel auf komplexeren Vorarbeiten im Betrieb. Teilweise müssen Sachverständige, Zertifizierer, Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden. In der Zeit der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus werden viele Unternehmen ihre Informationspflichten deshalb nicht einhalten können.

Wenn Sie Fristen wegen fehlender Unterlagen oder Bestätigungen nicht einhalten können, informieren Sie die entsprechende Stelle schriftlich (E-Mail und ggf. Einwurfeinschreiben) über die Verzögerung. Begründen Sie die Verzögerung und bitten Sie um Aufschub. Alternativ sollte ein Antrag auch unvollständig eingereicht werden und auf die fehlenden Unterlagen bzw. auf Schätzungen hingewiesen werden. Unvollständige Angaben und Schätzungen sollten Sie begründen.

Besonders gravierend können die Auswirkungen des Ausfalls der Vergütung oder Befreiung bestimmter Steuer-, Ausgleichs- oder Fördergelder sein. Hiervon hängt in vielen Fällen - auch ohne die zusätzliche Belastung durch die Corona-Krisen – das Überleben vieler Unternehmen ab. Zu diesen Zahlungen gehören neben den steuerlichen Abgaben auch die EEG-Umlage oder die Zahlung von Fördergeldern (bspw. KWK-Förderung). Wir schätzen, dass sich diese Zahlungen insgesamt auf mehr als 30 Milliarden Euro belaufen.

Um die Konsequenzen der durch die Corona-Epidemie versäumten Informationspflichten zu mildern, sollte die Bundesregierung mit den Ländern eine Allgemeinverfügung zur generellen Nichtanwendung oder Verschiebung der Fristen für Informations- und Meldepflichten von Unternehmen beschließen. So lange dieses jedoch nicht gesichert ist, sollten die Fristen möglichst eingehalten werden.

Die Veröffentlichung von Informationen ist ein Service der IHK-Organisation für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

## Fristen im Energie- und Umweltbereich

### 1. Antragsfristen mit fixem Datum (chronologisch)

Wann?	Was?	Konsequenzen	Gesetzliche Änderung (G) notwendig oder Allgemeinverfügung (V) ausreichend	Äußerung der Behörde/Institutionen dazu vorhanden?
<b>31. März</b>	Meldefrist für Strommenge des vergangenen Jahres mit WP-Testat für die reduzierte §19 StromNEV-Umlage bei den Netzbetreibern	Verlust der reduzierten Umlage für 2019, je nach Netzbetreiber volle Umlage 2020, zumindest zunächst	G	Nein
<b>31. März</b>	Einreichung des Emissionsberichts 2019 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) <sup>1</sup> nach §5 TEHG, Bericht muss vor Einreichung durch Prüfstelle verifiziert und testiert werden	Kontosperrung nach § 29 TEHG (Anlagenbetreiber kann auf EU ETS-Zertifikate nicht mehr zugreifen, jedoch weiter seiner Abgabepflicht nachkommen)  Schätzung der Emissionen durch DEHSt  Bußgeld bis zu 500 000 Euro, bei Fahrlässigkeit bis zu 50 000	V	<a href="#">Ja</a>
<b>31. März</b>	Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen dem 26. November 2019 und dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen haben, müssen	Bußgeld		<a href="#">Ja</a>

<sup>1</sup> Die DEHSt hat am 20. März [erklärt](#): „Sollten Fristen in Folge der derzeitigen außergewöhnlichen Situation im Einzelfall nachweislich nicht eingehalten werden, werden wir dieses im weiteren Vollzug des Europäischen Emissionshandels oder der Strompreiskompensation berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies im Einzelfall die Festsetzung einer Zahlungspflicht wegen einer Abgabepflichtverletzung oder die Verhängung von Bußgeldern wegen Ordnungswidrigkeiten, wenn die Pflichten nachweislich u.a. wegen der Erkrankung oder des Ausfalls von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie nicht rechtzeitig erfüllt wurden. Wir informieren Sie weiter, sobald die EU oder die Europäische Kommission Entscheidungen treffen.“

	die Abgabe der Online Erklärung nach § 8c Abs. 1 EDL-Gbis zum 31. März 2020 erledigen. Selbiges gilt auch für Unternehmen, die das Audit vor dem 26. November 2019 <u>begonnen</u> haben.			
<b>31. März</b>	Jahresbericht nach § 3 Abwasserverordnung	Nein	V	Nein
<b>31. März</b>	Unternehmen mit KWKG-Förderung für Selbstverbrauch für Anlagen > 50 kW: Erstellung einer Jahresabrechnung gemäß § 15 Abs (2) oder (3) KWKG 2017 für Bafa/Netzbetreiber	Verlust der Förderung 2019	G	Nein
<b>30. April</b>	EU ETS – Anlagenbetreiber müssen Emissionsberechtigungen für das abgelaufene Kalenderjahr bei der DEHSt abgeben	100 Euro pro fehlender Emissionsberechtigung und Pflicht zur Abgabe zum 1.1. des Folgejahrs (§ 30 Abs. 1 TEHG), Ausnahme: höhere Gewalt <sup>2</sup>	V	<a href="#">Ja</a>
<b>30. April</b>	Abgabefrist Mengenmitteilung nach § 27 Abs. 2 S. 4 ElektroG (Nachweis der Hersteller über zurückgenommene/ verwertete/ beseitigte Altgeräte)	Bußgeld gem. § 45 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 ElektroG bis zu 10.000 Euro	V	<a href="#">Ja</a>
<b>15. Mai</b>	Abgabefrist für die Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG (Nachweis über sämtliche im vorangegangenen Kalenderjahr vom Hersteller/ Vertreiber in Verkehr gebrachten Mengen von Verkaufs- und Umverpackungen)	Bußgeld gem. § 34 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 VerpackG bis zu 100.000 Euro	V	Nein
<b>31. Mai</b>	Meldefrist für weitergeleitete Strommenge an Dritte an die Übertragungsnetzbetreiber mit WP-Testat	Verlust der gesamten EEG-Privilegierung (Besondere Ausgleichsregelung und Eigenstrom) möglich	G	<a href="#">Hinweis der Übertragungsnetzbetreiber, dass Testat 2021 nachgereicht werden kann</a>

<sup>2</sup> Die DEHSt kann bei Vorliegen höherer Gewalt von einer Sanktionierung absehen. „Gründe höherer Gewalt sind nur Naturkräfte oder sonstige äußere Einflüsse, die vom Betreiber auch bei äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, nicht aber z. B. mangelnde Sorgfalt einzelner Mitarbeiter.“

<b>31. Mai</b>	Begrenzung der KWK-Umlage nach Vorlage eines BesAR-Bescheids mit WP-Testat für Strommengen des Vorjahres beim Netzbetreiber	Volle KWKG-Umlage 2019	G	Nein
<b>31. Mai</b>	Begrenzung der Offshore-Umlage nach Vorlage eines BesAR-Bescheids mit WP-Testat für Strommengen des Vorjahres	Volle Offshore-Umlage 2019	G	Nein
<b>31. Mai</b>	Mitteilungspflicht geförderter KWK Anlagen gem. § 15 Abs. 2,3 KWKG	Verlust der Förderung	G	Nein
<b>31. Mai</b>	Mitteilung BesAR-Unternehmen an Übertragungsnetzbetreiber, wer sie 2019 beliefert hat	?	G	Nein
<b>31. Mai</b>	Diverse Meldungen Hauptzollamt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stromsteuerfrei entnommene Mengen 2019 (§9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG)</li> <li>• Stromsteuerpflichtige Mengen bei jährlicher Anmeldung für 2019 (§8 Abs. 4 StromStG)</li> <li>• Energiesteuerpflichtige Mengen bei jährlicher Anmeldung (§39 EnStG)</li> </ul>	Verlust der Steuerbefreiung	G	Nein
<b>1. Juni</b>	Antrag auf Strompreiskompensation bei der DEHSt für das Abrechnungsjahr 2019, mit WP- oder Buchprüfer-Bescheinigung, nach Maßgabe der Förderrichtlinie für Beihilfen für indirekte CO2-Kosten des BMWi	Keine Strompreiskompensation für das Vorjahr (Antragsfrist ist Ausschlussfrist)	V	<a href="#">Ja</a>
<b>30. Juni</b>	Abgabe der Unterlagen für die Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung 2021 beim Bafa	Volle EEG-Umlage 2021, volle KWK- und Offshore-Umlage 2021	G	<a href="#">Ja</a>
<b>30. Juni</b>	Bei Auszahlung von Steuerentlastung ist für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes für das Vorjahr eine Anzeige/Erklärung abzugeben (EnSTransV)	Verlust der Steuerentlastung 2019	G	Ja

<b>30. Juni</b>	Frist für die Anzeige bei der BNetzA für Sondernetzentgelte nach StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3	Verlust des Sondernetzentgelts 2019	G	Nein
<b>30. September</b>	Anzeige für Inanspruchnahme des Sondernetzentgelts nach StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3 bei der BNetzA	Verlust des Sondernetzentgelts 2021	G	Nein